Allgemeine Geschäfts-, Liefer-, Montage- und Reparaturbedingungen

Zentralschmiertechnik Schaper

Andrin Kai Schaper · Hohlweg 4 · 21521 Dassendorf
Tel. +49 170 3851425 · info@zentralschmiertechnik-schaper.de
USt-IdNr. DE348385629

Stand: 2. September 2026

1. Geltungsbereich und Kundenkreis

1. Diese Allgemeinen Geschäfts-, Liefer-, Montage- und Reparaturbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für sämtliche Angebote, Verträge, Lieferungen und Leistungen von Zentralschmiertechnik Schaper gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Verträge mit Verbrauchern werden auf Grundlage dieser AGB nicht geschlossen.

2. Die AGB gelten insbesondere für den Verkauf und die Lieferung von Ersatzteilen und Komponenten, die Lieferung und Montage kompletter Zentralschmieranlagen, Inbetriebnahmen, Reparaturen, Wartungen, Fehlersuche, Umbauten und sonstige Serviceleistungen an Maschinen, Fahrzeugen und technischen Anlagen.

3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur Vertragsbestandteil, wenn Zentralschmiertechnik Schaper ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Individuelle Vereinbarungen im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder im Einzelvertrag haben Vorrang.

2. Angebote, Vertragsschluss und Leistungsumfang

1. Angebote sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Ein Vertrag kommt durch Annahme eines Angebots, Auftragsbestätigung oder Beginn der Leistungserbringung zustande.

2. Art und Umfang der geschuldeten Leistung ergeben sich vorrangig aus dem jeweiligen Angebot bzw. der Auftragsbestätigung einschließlich darin benannter technischer Unterlagen.

3. Bei Neumontagen umfasst ein vereinbarter Pauschalpreis nur die im Angebot beschriebenen Teile, Arbeiten, Montage- und Inbetriebnahmeleistungen. Nicht erkennbare Zusatzarbeiten, nachträgliche Änderungswünsche und Leistungen, die wegen abweichender tatsächlicher Verhältnisse erforderlich werden, sind nicht automatisch im Pauschalpreis enthalten.

4. Angaben zu technischen Daten, Ausführung und Eignung beruhen auf den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen sowie den bei Auftragserteilung erkennbaren Einsatzbedingungen. Der Auftraggeber hat alle für Planung und Ausführung wesentlichen Angaben vollständig und zutreffend mitzuteilen.

3. Preise, Neumontagen und Abrechnung von Servicearbeiten

1. Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

2. Neumontagen kompletter Zentralschmieranlagen werden grundsätzlich zu dem im Angebot vereinbarten Pauschalpreis ausgeführt. Je nach Angebot können Anfahrt, Fahrtzeit, Kilometer, Übernachtungs- oder sonstige Nebenkosten im Pauschalpreis enthalten oder gesondert ausgewiesen sein.

3. Reparaturen, Wartungen, Fehlersuchen, Umbauten und sonstige Servicearbeiten werden, soweit kein ausdrücklicher Pauschalpreis vereinbart ist, nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet. Berechnet werden insbesondere Arbeitszeit, Fahrtzeit, gefahrene Kilometer, verbaute Teile und erforderliche Materialien sowie vereinbarte Nebenkosten.

4. Soweit bei Reparatur- oder Umbauarbeiten ein Angebot oder eine Kostenschätzung abgegeben wird, stellt diese nur dann einen verbindlichen Pauschalpreis dar, wenn dies ausdrücklich so bezeichnet ist. Reparaturbedarf lässt sich vor Zerlegung oder Fehlersuche häufig nicht abschließend bestimmen.

5. Werden während der Ausführung technisch notwendige, zuvor nicht erkennbare Mehrarbeiten festgestellt, wird der Auftraggeber grundsätzlich vor Ausführung informiert. Notwendige Mehrarbeiten dürfen ohne gesonderte Freigabe ausgeführt werden, sofern die dadurch entstehenden Mehrkosten 10 % des geschätzten Netto-Auftragswertes und zugleich 500,00 € netto nicht überschreiten. Abweichende individuelle Freigabe- oder Bestellprozesse des Auftraggebers gehen vor.

4. Zahlungsbedingungen, Abschlagszahlungen und Vorkasse

1. Rechnungen sind innerhalb von 7 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern im Angebot oder auf der Rechnung keine abweichende Zahlungsfrist angegeben ist.

2. Bei größeren Aufträgen ist Zentralschmiertechnik Schaper berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen nach Leistungsfortschritt zu vereinbaren oder zu verlangen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies kann insbesondere Materialbeschaffung, Montagebeginn und Fertigstellung betreffen.

3. Zentralschmiertechnik Schaper kann insbesondere bei Neukunden, negativer Zahlungserfahrung oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheit für noch nicht ausgeführte Leistungen verlangen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

4. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugsfolgen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

5. Lieferung, Versand und Termine

1. Liefer- und Ausführungstermine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bestätigt wurden. Fristen beginnen erst, wenn alle für die Ausführung erforderlichen technischen und kaufmännischen Fragen geklärt und notwendige Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers erfolgt sind.

2. Bei Versand von Ersatzteilen oder Komponenten auf Wunsch des Auftraggebers erfolgt der Versand auf dessen Kosten. Der Gefahrübergang richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften für den jeweiligen Vertragstyp.

3. Höhere Gewalt, nicht vorhersehbare Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen, Streiks, erhebliche Lieferengpässe bei Vorlieferanten oder andere von Zentralschmiertechnik Schaper nicht zu vertretende Umstände verlängern Liefer- und Ausführungsfristen angemessen.

6. Montage- und Servicevoraussetzungen beim Auftraggeber

1. Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass Maschinen, Fahrzeuge und Anlagen zum vereinbarten Termin zugänglich, hinreichend gereinigt und in einem Zustand bereitgestellt sind, der eine sichere und fachgerechte Durchführung der Arbeiten ermöglicht.

2. Erforderliche Zugangsberechtigungen, Freigaben, Ansprechpartner, technische Unterlagen und betriebsinterne Sicherheitsinformationen sind rechtzeitig bereitzustellen. Auf besondere Gefahren, vorhandene Vorschäden, Umbauten oder bekannte Störungen ist vor Arbeitsbeginn hinzuweisen.

3. Soweit zur Durchführung erforderlich, stellt der Auftraggeber geeignete Hilfsmittel, Hebezeuge oder fachkundiges Personal bereit, sofern deren Bereitstellung nicht ausdrücklich zum Leistungsumfang von Zentralschmiertechnik Schaper gehört.

4. Kann eine Leistung aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit Verzögerung ausgeführt werden, können die hierdurch tatsächlich entstehenden Aufwendungen, insbesondere Warte-, Arbeits- und Fahrtzeiten sowie erforderliche erneute Anfahrten, zusätzlich berechnet werden.

7. Terminabsagen und Terminverschiebungen

1. Vereinbarte Montage-, Reparatur- oder Servicetermine sind vom Auftraggeber so früh wie möglich abzusagen oder zu verschieben.

2. Bei einer Absage oder Verschiebung weniger als 24 Stunden vor dem vereinbarten Beginn kann Zentralschmiertechnik Schaper eine Ausfallpauschale in Höhe von 25 % der für den Termin kalkulierten Arbeits- und Fahrtkosten berechnen, soweit der Termin nicht anderweitig sinnvoll belegt werden kann.

3. Dem Auftraggeber bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Zentralschmiertechnik Schaper bleibt der Nachweis eines höheren tatsächlich entstandenen Schadens vorbehalten.

8. Digitale Dokumentation, Montagebericht und Fotos

1. Bei Montage-, Reparatur-, Wartungs-, Fehlersuch- und Umbauarbeiten wird regelmäßig ein digitaler Montage- bzw. Servicebericht erstellt. Dieser kann insbesondere Datum, Arbeits- und Fahrtzeiten, Tätigkeitsbeschreibung, verbaute Teile, festgestellte Besonderheiten, Hinweise an den Auftraggeber sowie eine digitale Unterschrift enthalten.

2. Zur technischen Dokumentation, Qualitätssicherung und Beweissicherung dürfen im sachlich erforderlichen Umfang Fotos der Maschine, Anlage, Bauteile, Leitungswege, Schmierstellen, Einbausituation und festgestellter Schäden oder Auffälligkeiten angefertigt und auftragsbezogen gespeichert werden. Eine Nutzung zu Werbezwecken erfolgt hierdurch nicht automatisch.

3. Mit seiner digitalen Unterschrift bestätigt der Auftraggeber bzw. sein vor Ort vertretungsberechtigter Mitarbeiter die im Bericht dokumentierte Durchführung und die dort festgehaltenen Angaben, soweit keine Vorbehalte eingetragen sind.

9. Abnahme bei Montage- und Werkleistungen

1. Soweit die Leistung werkvertraglich abzunehmen ist, erfolgt nach Fertigstellung grundsätzlich eine Funktionsprüfung und Abnahme. Die Abnahme soll im digitalen Montagebericht dokumentiert und vom Auftraggeber oder einem von ihm eingesetzten Mitarbeiter unterzeichnet werden.

2. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden.

3. Ist bei Fertigstellung kein Vertreter des Auftraggebers vor Ort, dokumentiert Zentralschmiertechnik Schaper die Fertigstellung und Funktionsprüfung im Montagebericht und übermittelt diesen dem Auftraggeber. Zentralschmiertechnik Schaper kann den Auftraggeber anschließend unter Setzung einer angemessenen Frist, regelmäßig 5 Werktage, zur Abnahme auffordern. Erfolgt innerhalb der Frist keine Abnahmeverweigerung unter Benennung mindestens eines Mangels, gelten die gesetzlichen Regelungen zur Abnahmefiktion.

10. Kundenseitig beschaffte Teile

1. Zentralschmiertechnik Schaper verbaut grundsätzlich eigene, von ihr beschaffte oder ausdrücklich freigegebene Komponenten. Ein Anspruch des Auftraggebers auf Einbau selbst beschaffter, insbesondere im Internet erworbener Teile besteht nicht.

2. Der Einbau kundenseitig bereitgestellter Teile erfolgt nur nach vorheriger ausdrücklicher Vereinbarung. Zentralschmiertechnik Schaper übernimmt in diesem Fall keine Verantwortung für Beschaffenheit, Eignung, Lebensdauer oder Mangelfreiheit dieser Teile, soweit deren Mangelhaftigkeit nicht von Zentralschmiertechnik Schaper verursacht wurde. Die Verantwortung für eine fachgerechte eigene Montageleistung bleibt unberührt.

3. Zusätzlicher Aufwand infolge unpassender, unvollständiger oder mangelhafter kundenseitig gestellter Teile wird gesondert berechnet.

11. Arbeiten an Fremdanlagen und bereits veränderten Anlagen

1. Bei Reparaturen, Wartungen, Fehlersuchen oder Umbauten an Anlagen, die nicht von Zentralschmiertechnik Schaper geliefert oder montiert wurden, beziehen sich Mängelansprüche ausschließlich auf die von Zentralschmiertechnik Schaper konkret ausgeführten Arbeiten und die von ihr gelieferten Teile.

2. Eine Verantwortung für den allgemeinen Zustand, die Auslegung, frühere Montagefehler, Verschleiß, verdeckte Schäden oder die Funktionsfähigkeit anderer Komponenten bzw. der Gesamtanlage wird nicht übernommen, soweit diese Umstände nicht durch die von Zentralschmiertechnik Schaper erbrachte Leistung verursacht wurden.

3. Gleiches gilt, wenn an einer ursprünglich von Zentralschmiertechnik Schaper montierten Anlage anschließend Änderungen, Reparaturen oder Eingriffe durch den Auftraggeber oder Dritte vorgenommen wurden und der geltend gemachte Mangel hierauf beruht.

12. Schmierstoffe und Betreiberverantwortung

1. Bei Inbetriebnahme befüllt Zentralschmiertechnik Schaper die von ihr montierte Pumpe grundsätzlich mit einem aus ihrer Sicht für die jeweilige Anwendung geeigneten, hochdruckfähigen Schmierstoff, sofern nichts anderes vereinbart ist.

2. Für den späteren Betrieb ist der Auftraggeber bzw. Betreiber dafür verantwortlich, ausschließlich Schmierstoffe einzusetzen, die nach den technischen Vorgaben des Anlagen-, Maschinen- und Schmierstoffherstellers für Zentralschmieranlage, Fördertechnik, Temperaturbereich, Belastung und Schmierstellen geeignet sind.

3. Der Auftraggeber hat insbesondere Vermischungen unverträglicher Schmierstoffe, Verunreinigungen sowie die Verwendung ungeeigneter Konsistenzen oder nicht ausreichend druck- bzw. förderfähiger Schmierstoffe zu vermeiden.

4. Für Störungen oder Schäden, die nachweislich durch ungeeignete, verunreinigte, unverträgliche oder vom Auftraggeber bzw. Dritten eingebrachte Schmierstoffe verursacht wurden, bestehen keine Mängelansprüche gegen Zentralschmiertechnik Schaper, soweit die Ursache nicht in einer von ihr zu vertretenden Pflichtverletzung liegt.

13. Kontrollpflichten des Betreibers

1. Der Betreiber hat die Zentralschmieranlage in angemessenen, den Einsatzbedingungen entsprechenden Abständen auf ordnungsgemäße Funktion zu kontrollieren. Soweit Herstellerangaben oder besondere Einsatzbedingungen keine kürzeren Intervalle verlangen, ist mindestens einmal wöchentlich eine Sicht- und Funktionskontrolle durchzuführen.

2. Zu kontrollieren sind insbesondere Schmierstofffüllstand, Leitungen, Schläuche und Verschraubungen, erkennbare Beschädigungen und Undichtigkeiten, Schmierstellen sowie eine erkennbare ausreichende Schmierstoffversorgung und Schmiermenge.

3. Erkennbare Störungen, ungewöhnliche Geräusche, fehlende Schmierstoffförderung, ungewöhnlicher Druckaufbau oder sonstige Auffälligkeiten sind unverzüglich zu prüfen bzw. Zentralschmiertechnik Schaper oder einem geeigneten Fachbetrieb zu melden. Bei Gefahr von Folgeschäden ist die Zentralschmieranlage bis zur Klärung außer Betrieb zu nehmen.

14. Druckbegrenzungs-, Überdruck- und Sicherheitseinrichtungen

1. Druckbegrenzungs-, Überdruck- und sonstige Sicherheitseinrichtungen dürfen weder verändert, zugeschweißt, blockiert, verschlossen, überbrückt, entfernt noch anderweitig außer Funktion gesetzt werden.

2. Ein Austritt von Schmierstoff an einem Druckbegrenzungs- oder Überdruckventil kann auf einen unzulässig hohen Systemdruck oder eine Störung hinweisen und ist als Warnzeichen zu behandeln. Die Ursache ist unverzüglich fachgerecht zu untersuchen.

3. Für Schäden oder Folgeschäden, die ursächlich auf eigenmächtige Manipulationen, technische Veränderungen, die Außerkraftsetzung von Sicherheitseinrichtungen oder einen Weiterbetrieb trotz erkennbarer Störung zurückzuführen sind, haftet Zentralschmiertechnik Schaper nicht, soweit diese Umstände nicht von ihr zu vertreten sind.

15. Besonderheiten bei Kettenbaggern

1. Im Rahmen der Montage einer Zentralschmieranlage werden die an die Anlage angeschlossenen Schmierstellen vor bzw. bei der Inbetriebnahme grundsätzlich mit Schmierstoff vorgefüllt.

2. Hiervon ausgenommen sind, sofern im Angebot nicht ausdrücklich anders vereinbart, insbesondere großvolumige Fettaschen bzw. Schmierstoffräume am A-Bock sowie an Schaufelbolzen und vergleichbaren Lagerstellen mit außergewöhnlich hohem Erstfüllbedarf.

3. Das vollständige Erstbefüllen dieser Bereiche mit der erforderlichen Schmierstoffmenge ist vom Auftraggeber, Händler oder Betreiber vor Inbetriebnahme bzw. Übergabe der Maschine sicherzustellen. Eine Zentralschmieranlage ist nicht dazu bestimmt, vollständig leere großvolumige Schmierstoffräume allein durch den normalen Anlagenbetrieb erstmalig zu befüllen.

4. Die erforderliche Grundbefüllung soll im Montagebericht gesondert dokumentiert bzw. als Hinweis an Auftraggeber, Händler oder Betreiber festgehalten werden.

16. Eigentumsvorbehalt

1. Gelieferte Waren und Komponenten bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der jeweiligen Forderung Eigentum von Zentralschmiertechnik Schaper. Soweit rechtlich zulässig, gilt der Eigentumsvorbehalt auch bis zur Begleichung aller fälligen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung.

2. Der Auftraggeber hat Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und Zentralschmiertechnik Schaper über Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstige Zugriffe Dritter unverzüglich zu informieren.

3. Soweit gelieferte Komponenten durch Verbindung oder Einbau Bestandteil einer anderen Sache werden, richten sich Eigentums- und Sicherungsrechte nach den gesetzlichen Vorschriften.

17. Mängelrechte und Mängelverjährung

1. Bei berechtigten Mängeln ist Zentralschmiertechnik Schaper zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Der Auftraggeber hat den hierfür erforderlichen Zugang zur Maschine, zum Fahrzeug oder zur Anlage zu ermöglichen.

2. Mängelansprüche bestehen nicht für Schäden oder Funktionsstörungen, die insbesondere auf natürlichen Verschleiß, unsachgemäße Bedienung, unterlassene Kontroll- oder Wartungsmaßnahmen, ungeeignete Schmierstoffe, Veränderungen durch Dritte, äußere Beschädigungen oder einen Einsatz außerhalb der vereinbarten technischen Bedingungen zurückzuführen sind, soweit Zentralschmiertechnik Schaper diese Ursachen nicht zu vertreten hat.

3. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche aus Lieferungen sowie Montage-, Reparatur-, Wartungs- und Umbauleistungen beträgt gegenüber Unternehmern, soweit gesetzlich zulässig, 12 Monate ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, bei abnahmepflichtigen Werkleistungen grundsätzlich ab Abnahme.

4. Die Verkürzung gilt nicht, soweit eine längere Frist zwingend gesetzlich vorgeschrieben ist, insbesondere bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, einer ausdrücklich übernommenen Garantie, Ansprüchen wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie zwingenden Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz oder sonstigen unabdingbaren gesetzlichen Vorschriften.

18. Haftung

1. Zentralschmiertechnik Schaper haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, bei Arglist, aus einer ausdrücklich übernommenen Garantie sowie nach zwingenden gesetzlichen Haftungsvorschriften, insbesondere dem Produkthaftungsgesetz.

2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

3. Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

4. Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten entsprechend zugunsten von Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertretern von Zentralschmiertechnik Schaper.

19. Händler- und Endkundenkonstellationen

1. Wird Zentralschmiertechnik Schaper von einem Händler oder sonstigen Zwischenauftraggeber mit einer Montage oder Serviceleistung bei dessen Endkunden beauftragt, bleibt grundsätzlich der bestellende Händler bzw. Zwischenauftraggeber Vertragspartner, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

2. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, notwendige technische Hinweise, Bedien- und Sicherheitshinweise sowie Hinweise zur Grundbefüllung, Betreiberkontrolle und zu erforderlichen Maßnahmen bei Störungen an den Endkunden bzw. Betreiber weiterzugeben, soweit diese nicht bereits unmittelbar übergeben wurden.

20. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

1. Der Auftraggeber darf nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Gegenforderungen aufrechnen. Gesetzliche Rechte zur Aufrechnung mit Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis bleiben unberührt.

2. Zurückbehaltungsrechte dürfen nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis ausgeübt werden, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

21. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen ist, soweit eine solche Vereinbarung im konkreten Vertragsverhältnis rechtlich zulässig ist, Dassendorf.

2. Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis Schwarzenbek. Die sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts oder Landgerichts richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Zentralschmiertechnik Schaper bleibt berechtigt, den Auftraggeber auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen. Für Unternehmer, die nicht zu dem vorstehend genannten Personenkreis gehören, gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, soweit dessen Ausschluss gesetzlich zulässig ist.

22. Schlussbestimmungen

1. Individuelle Vereinbarungen im jeweiligen Angebot, in der Auftragsbestätigung oder im Einzelvertrag gehen diesen AGB vor.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sollen aus Beweisgründen in Textform dokumentiert werden. Individuelle Abreden bleiben hiervon unberührt.